

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

»EG-Dok. S/1297/77 (NG 20)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In Erwartung eines Beschlusses des Assoziationsrats nach Artikel 35 oder Artikel 36 Abs. 1 des Assoziationsabkommens EWG-Griechenland ist 1978 für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben eine Verlängerung der im Jahre 1977 beschlossenen Einfuhrregelung angebracht. Es ist daher angezeigt, für 1978 ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent in Höhe von 420 000 Hektolitern zu einem verminderten Zollsatz zu eröffnen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statisti-

schen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Griechenland und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Nach den zur Zeit verfügbaren Statistiken haben sich die Einfuhren dieses Erzeugnisses mit Herkunft aus Griechenland in die Mitgliedstaaten in den Jahren 1974, 1975 und 1976 wie folgt entwickelt und haben an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft den nachstehend aufgeführten prozentualen Anteil:

Mitgliedstaaten	1974	1975	1976
Beneluxländer	55,02	66,66	73,31
Dänemark	0,05	0,11	0,11
Deutschland	37,04	26,46	22,35
Frankreich	6,21	6	3,35
Irland	0,05	0,02	0,01
Italien	0,14	0,02	0,02
Vereinigtes Königreich	1,49	0,71	0,85

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung des Erzeugnisses im Jahr 1978 läßt sich der ursprüngliche prozentuale Anteil an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen:

Beneluxländer	64,06
Dänemark	0,53
Deutschland	29,89
Frankreich	2,67
Irland	0,36
Italien	0,36
Vereinigtes Königreich	2,13.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 90 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine

größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen gewissen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeordneten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 420 000 Hektolitern für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zollltarifs eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Sätze gesenkt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:	
	A. Schaumwein	6 RE je hl
	B. Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20° C	6 RE je hl
	C. andere:	
	I. mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	1,8 RE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,3 RE je hl
	II. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15° und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	2,1 RE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,6 RE je hl

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 29. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 198/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze
22.05 (Fortsetzung)	III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18° und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	
	2. andere	2,5 RE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	
	3. andere	2,1 RE je hl
	IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	
	2. andere	2,8 RE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	
	3. andere	2,8 RE je hl
	V. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	0,2 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 1,5 RE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	0,2 RE für 1 hl je Grad Alkohol

Artikel 2

- Das in Artikel 1 Abs. 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.
- Die erste Rate von 380 000 Hektolitern wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

– in Hektolitern –

Benelux	243 450
Dänemark	2 000
Deutschland	113 600
Frankreich	10 150
Irland	1 350
Italien	1 350
Vereinigtes Königreich	8 100.

- Die zweite Rate in Höhe von 40 000 Hektolitern bildet die Reserve.

Artikel 3

- Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Quote oder – bei Anwendung von Artikel 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
- Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor.

- Ist nach Abschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

- Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer ursprünglichen Quote den nicht ausgenutzten Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übetragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den Quoten, die ihnen zugeteilt wurden oder die sie aus der Reserve entnommen haben.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkauf auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf Grund der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Vorschriften mit, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum

- | | |
|--|---|
| 1. Haushaltsposten: | Kapitel 12 Artikel 120 |
| 2. Juristische Grundlage: | Artikel 43 und 113 |
| 3. Titel der Tarifmaßnahme: | Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs |
| 4. Ziele des Vorhabens: | Sicherung einer Präferenzregelung im Rahmen einer Übergangsregelung zwischen den in Protokoll 14 des Abkommens EWG/Griechenland vorgesehenen einzelstaatlichen Regelungen und der gemäß Artikel 35 oder 36 Abs. 1 dieses Abkommens noch festzulegenden Regelung für die griechischen Weine. |
| 5. Berechnungsmethode: | |
| — Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: | 22.05 |
| — Kontingentsmenge(n): | 420 000 hl |
| — Kontingentszollsatz: | 15 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs |
| — Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: | vom 9 zu 40 RE/hl |
| 6. Einnahmeverlust: | 6 300 000 RE |

Begründung

1. Bis zu einer Entscheidung des Assoziationsrates gemäß Artikel 35 oder Artikel 36 Abs. 1 des Assoziierungsabkommens EWG-Griechenland hat der Rat die Einfuhrregelung festgesetzt, die ab 29. April 1977 auf vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben, der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung findet. Diese Regelung sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 420 000 hl jährlich zu Zollsätzen vor, die 15 v. H. der im Gemeinsamen Zolltarif aufgeführten Sätze entsprechen.

Der Zweck des in der Anlage beigefügten Vorschlags für eine Verordnung ist es, die für das Jahr 1977 beschlossene Regelung auf das Jahr 1978 zu verlängern.

2. Bei den vorgeschlagenen Verwaltungsmodalitäten handelt es sich um die gleichen, die im Rahmen des Zollkontingents für das Jahr 1977 festgelegt wurden, abgesehen von der Gemeinschaftsreserve, die von 1 v. H. auf etwa 10 v. H. erhöht wird, und der den Mitgliedstaaten erteilten Genehmigung, ihre Quoten informationshalber in einen Teil für Tafel-

weine und einen für Weine, die zur Herstellung von Wermutweinen bestimmt sind, aufzuteilen; diese Genehmigung ist im Vorschlag nicht erwähnt worden.

Nach Auffassung der Kommission kann die Gemeinschaftsreserve in Höhe von rund 1 v. H. der Kontingentsmenge vom Zeitpunkt der Eröffnung des Kontingents an nicht die ihr zugedachte regulierende Funktion erfüllen. Während diese Reserve gewöhnlich bei 20 v. H. der Kontingentsmenge liegt, schlägt die Kommission vor, die Reserve für das Jahr 1978 versuchsweise auf 10 v. H. festzusetzen.

In bezug auf die den Mitgliedstaaten erteilte Genehmigung, ihre Quoten aufzuteilen, ist die Kommission der Auffassung, daß diese Maßnahme, deren Zweckmäßigkeit außerdem nicht einzusehen ist, nur als Übergangslösung zwischen einer rein nationalen Regelung und einer Gemeinschaftsregelung zu rechtfertigen ist.

3. Um außerdem die Überwachung zu erleichtern, die der Kommission auf Grund der Verträge obliegt, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 des Vorschlags der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist die Bestimmungen, die sie zur Durchführung der tariflichen Maßnahme erlassen haben, mitteilen.